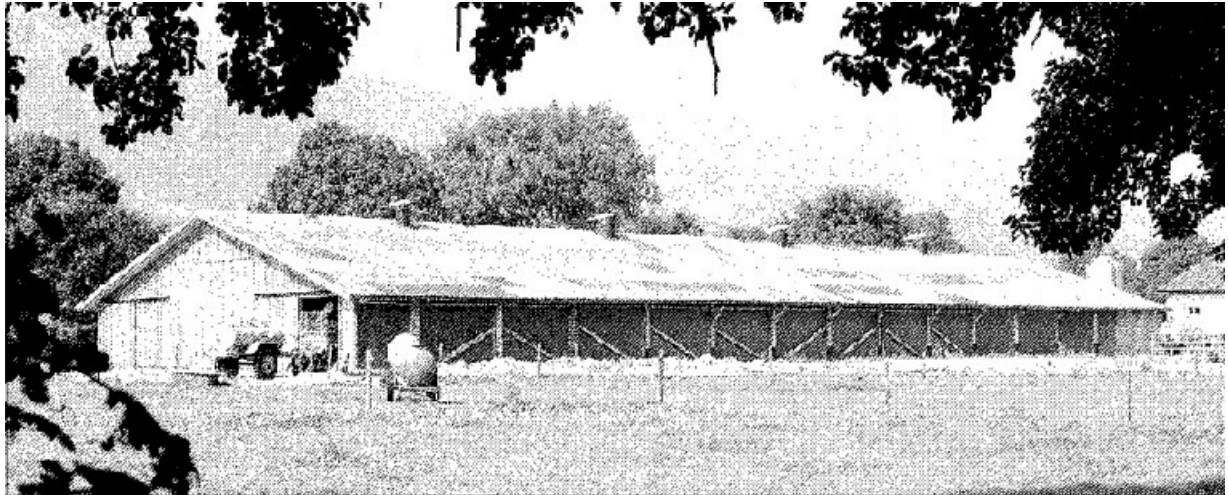


Fall **Intensivlandwirtschaftszone Vilters-Wangs (SG)**



Hühnermasthalle von NR Bigger

Bild: Gian Vaitl

Zahlen und Fakten

Nationalrat Bigger (SVP) reichte 1996 ein Baugesuch für eine Hühnermasthalle nach den Bestimmungen der inneren Aufstockung ein. Weil hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben waren, reichte der WWF Einsprache und anschliessend Rekurs ein. Obwohl nicht im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung baute Herr Bigger die Hühnerhalle. Das Bundesgericht, das dem WWF letztinstanzlich recht gab, verfügte aber aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips keinen Abbruch der Halle, sondern belegte sie lediglich mit einem Nutzungsverbot.

Die Gemeinde Vilters-Wangs versucht im Sommer 2003, mit der Schaffung einer Intensivlandwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 3 RPG) am Standort der Halle deren Nutzung für die Pouletmast doch noch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden ein kommunaler Richtplan, Teilzonenpläne, ein Nachtrag zum Baureglement sowie ein Überbauungsplan notwendig. Es entsteht der Eindruck, dass die Auswahl der Zone nicht nach objektiven Kriterien, sondern aufgrund der bereits vorbestehenden Halle vorgenommen wurde. Der Gemeinderat lehnte die vom WWF gegen die Schaffung der Intensivlandwirtschaftszone erhobene Einsprache ab. Daraufhin legte der WWF Rekurs beim kantonalen Baudepartement ein. Im Rahmen eines Vergleichs konnten in der Folge diverse Verbesserungen zugunsten von Umweltschutzzwecken erzielt werden.

Interventionsgrund

Rechtlich: Ein grosser Teil des Gebiets, das umgezont werden soll, liegt in vom Richtplan ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen. Eine Interessensabwägung ist somit absolut notwendig. Der Überbauungsplan der Gemeinde erklärt die erfolgte Standortwahl für eine bodenunabhängige Produktion nicht. Für den WWF liegt eine interessengeleitete Auswahl der Standorte nahe.

Grundwasserproblematik: Die vorgesehene Zone befindet sich im grössten Grundwasserareal des Kanton St. Gallen.

Inhaltlich: Der Stiftungszweck des WWF verfolgt das Ziel der Erhaltung der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen (Art. 3 der Stiftungs-urkunde).

Die geplante Umzonung läuft diesen ökologischen Zielen entgegen. Erstens liegt das Gebiet im Grundwasserareal, was wegen der düngungsintensiven Produktionsform der Intensivlandwirtschaft problematisch ist und zweitens ergibt die Umzonung eine Insellösung, losgelöst von anderen Industrie- oder Intensivlandwirtschaftszonen, was zur zusätzlichen Zersiedelung der Landschaft beiträgt.

Bei der Beurteilung der massgeblichen Standorteigenschaft ist vorab den Frucht- folgeflächen besondere Bedeutung zuzumessen. Intensivlandwirtschaftszonen sollen wenn immer möglich nicht dort ausgeschieden werden, wo für ackerbauliche Nutzung bestgeeignetes Land beansprucht wird.

Relevanz des Erreichten für den Umweltschutz

Durch eine genauere Umschreibung der zulässigen Nutzungsarten konnte erreicht werden, dass auch künftige Nutzungen der neuen Intensivlandwirtschaftszone absehbarer werden und speziell gewässergefährdende Produktionsformen ausgeschlossen sind. So können beispielsweise keine grösseren Masthallen aufgebaut werden und der Umfang der neuen Intensivlandwirtschaftszone wurde verkleinert. Die Interessenkollisionen zwischen der künftig zulässigen Nutzung und Erschliessung einerseits und dem Grundwasser- und Landschaftsschutz sowie den Fruchtfolge- flächen andererseits konnten verkleinert werden.

Chronologie

14.04.04 WWF erhebt Einsprache gegen den zweiten Nachtrag zum Baureglement, den Teilzonenplan „Rheinau“ und den Überbauungsplan „Rheinau“.

18.05.04 Gemeinderat weist Einsprache des WWF ab.

03.06.04 Rekurs ans kantonale Baudepartement.

22.12.04 Zustimmung zum Einigungsvorschlag.

11.01.05 Genehmigung und Erlass des Teilzonenplanes durch den Gemeinderat Vilters-Wangs.

Links/Kontaktpersonen

WWF St. Gallen: Martin Zimmermann 071 223 29 30
RAin Franciska Hildebrand 071 222 77 52

Ähnliche Fälle

Poulet- und Schweinemasthallen in verschiedenen Kantonen auf der Basis der inneren Aufstockung (16a Abs. 2 RPG)